

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT****ST. VEIT A. D. GLAN**

Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- u. Kraftfahrwesen
Fachgebiet Wasserrecht

Gemeindeamt Glödnitz

Eing.
am: 21. Juli 2025

Zahl:..... Blg:.....

Betreff:

Gemeinde Glödnitz, Hemmaplatz 1, 9346 Glödnitz;
Abbruch und Neuerrichtung einer Brücke über den
Glödnitzbach, GSt.-Nr. 4170/2, KG 74404 Glödnitz

LAND KÄRNTEN

Datum 17.07.2025

Zahl **SV5-FLS-355/2025 (008/2025)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Hildegard Lanner/Müh

Telefon 050 536-68240

Fax 050 536-68200

E-Mail bhsv.wasser@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:**

Gemäß dem vorliegenden Projekt ist es geplant, den bestehenden Rohrdurchlass am Glödnitzbach beim Flusskilometer (FKM) ca. 7,720 bzw. hm 0,95 im Bereich des Anwesen Pessenbacher Engelbert, Moos 9, 9346 Glödnitz, aufgrund von immer wieder auftretenden Verkläuerungen, aufgrund von einem zu geringen Abflussquerschnitt, abzubauen und an derselben Stelle eine Brücke neu zu errichten.

Der Glödnitzbach liegt im Zuständigkeitsbereich der WLV (Wildbach und Lawinenverbauung). Das gegenständliche Gerinne weist beim bestehenden Rohrdurchlass ein Einzugsgebiet mit einer Größe von 17 km² auf. Seitens der WLV wird für das 100-jährliche Hochwasserereignis eine Wassermenge von 45 m³/s sowie eine Geschiebefracht von 1.000 m³ vorgegeben.

Der derzeitige Abflussquerschnitt des Bestandes beträgt ca. 1,50 m². In weiterer Folge kommt es durch den zu geringen Abflussquerschnitt zu massiven Anlandungen und Ausuferungen flussauf sowie flussab des bestehenden Rohrdurchlasses. Gemäß GZPL der WLV überflutet der Glödnitzbach beim entsprechenden Überflutungsszenario das Vorland bereits breitflächig linksufrig flussauf des gegenständlichen Objektes. Im genaueren kommt es beim FKM ca. 7,850 zu massiven Geschiebefrachtauswürfen linksufrig bis zum bestehenden Damm der Gemeindestraße flussauf der bestehenden Verrohrung. Zusätzlich befindet sich beim FKM ca. 7,730 ein Zubringer zum Glödnitzbach, der Jägersbach, welcher sich ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der WLV befindet.

Nun soll der bestehende Rohrdurchlass abgebrochen werden. Die neue Brücke soll mit einer Breite von 5,30 m sowie einer Lichtweite von 5,00 m an derselben Stelle errichtet werden.

Die Brückenunterkante wird um 0,50 m angehoben. Die Tiefe des Abflussquerschnittes beträgt somit 1,45 m. Die neue Gerinnesohle soll mit einer Breite von 4,40 m hergestellt werden. Der neue Abflussquerschnitt kann mit ca. 7,00 m² ermittelt werden.

Die Widerlager der Brücke sollen mit Wasserbaustein HMB 1000/3000 in Beton hergestellt werden. Die Einbindetiefe wird 1,50 m unter die neue Bachsohle festgelegt.

Eine Ein- und Auslaufsicherung soll mittels Wasserbausteinen jeweils 3,00 m flussauf sowie flussab vorgesehen werden.

Zur Sohlsicherung soll ein sohlgleicher Sohlgurt flussab der neuen Brücke errichtet werden.

Da es zu einer Anhebung der UK kommt, müssen die Anbindungen zum neuen Brückenbauwerk erhöht werden (Anrampungen).

Die Abflusskapazität des neuen Abflussquerschnittes beträgt bei einem Gefälle von 3 % ca. 20,18 m³/s (nach Strickler). Aufgrund der Geschiebefracht wird die Fließgeschwindigkeit nach Kaufmann abgemindert und somit ein Abfluss von 16,41 m³/s.

Beim Bemessungsereignis der WLV (HQ100 45 m³/s) übert der Glödnitzbach weiterhin aus.

Weiters soll bei der Anbindung/Anrampung der Straße westlich der Brücke ein Tiefpunkt ausgebildet werden. Dieser soll im Überlastfall der Brücke einen seitlichen Abflusskorridor ausbilden können und das Abflussbild nicht wesentlich verändern.

Eine entsprechende Wasserhaltung während der Baumaßnahmen ist mittels Verrohrung und Fangdamm vorgesehen.

Die näheren Einzelheiten und technischen Details sind aus den Projektunterlagen ersichtlich.

Zur Regelung dieser Angelegenheit ordnet die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan eine mündliche Wasserrechtsverhandlung an.

Ort: Gemeindeamt Glödnitz

Datum: Dienstag, 19. August 2025

Zeit: 09:00 Uhr

Verhandlungsleiterin: Mag. Hildegard Lanner

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen, wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist, wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens **18.08.2025** während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 202.

Hinweis: Für die Einsichtnahme in die Projektunterlagen wird um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 050 536 – 68240 ersucht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 38, 98 und 104a des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie



innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben.

Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. Hildegard Lanner

Ergeht an:

- 1) **Gemeinde Glödnitz, Hemmaplatz 1, 9346 Glödnitz,**
 - a) als Antragstellerin;
 - b) als Grundeigentümerin;
 - c) mit dem höflichen Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen;
- 2) Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, UAbt. Klagenfurt, **z.H. Herrn Ing. Manuel WEIßENBACHER**, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu Zahl: 12-KL-ASV-39109/2025-3;
- 3) Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, **z.H. Herrn DI Dr. Gernot KOBOLTSCHNIG**, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
- 4) Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UAbt. GÖ – Gewässerökologie und ökologische Gewässeraufsicht, **z.H. Herrn DI Harald KAUFMANN**, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
- 5) Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UAbt. NSch - Naturschutz, **z.H. Herrn Dr. Roman FANTUR**, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
- 6) Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, UAbt. SchWW - Schutzwasserwirtschaft und Öffentliches Wassergut, **z.H. Herrn Stefan SICK**, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
- 7) Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Nordost, **z.H. Herrn DI Rudolf DOBROUNIG**, Meister Friedrich-Straße 2, 9500 Villach;
- 8) Frau Nicole HASSHOLD, Moos 3/2, 9346 Glödnitz;
- 9) Herrn Engelbert PESSENBACHER, Moos 9, 9346 Glödnitz;
- 10) Herrn Hubert WEYRER, Moos 1, 9346 Glödnitz;
- 11) Domkapitel Gurk, **z.H. Herrn Ing. Ignaz WEYRER**, Domplatz 11, 9342 Gurk, als Fischereiberechtigter, vorab per Mail: domkapitel-gurk@a1.net;
- 12) Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, UAbt. Agrartechnik, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Projektant;
- 13) zum Anschlag an die Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan;
- 14) zur Kundmachung auf der Homepage der BH St. Veit/Glan.

